

Normen Herkunft – Begründungen – Geltung

1. Der Begriff der Norm wird in einem mehrfachen Sinne gebraucht. Seiner Herkunft nach (griech. *κανων*, lat. *norma*) bedeutet er Regel, Richtschnur, Massstab, Vorschrift.

1.1 Normen sind kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen, welche als Regeln oder Regelsysteme für menschliches Denken, Deuten, Ordnen, Gestalten, Handeln, Unterlassen und Verhalten dargestellt werden können, zu denen ein Anspruch auf Geltung, Anerkennung und Verbindlichkeit gehört. Normen sind zugleich Regeln (deskriptiv) und Vorschriften (praeskriptiv).

1.2 Normen beziehen sich auf (tatsächliche oder mögliche) Kommunikationen in der Gesellschaft (in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft).

1.3 Als stabilisierte Verhaltenserwartungen betreffen Normen das als üblich erwartete Verhalten, den Brauch und die Sitte. Ihre Herkunft liegt in den verhaltenssteuernden *Traditionen* einer Gesellschaft.

1.4 Viele Normen unterliegen einem geschichtlichen Wandel: Normen können veralten und abgetan werden, neue Normen können entstehen, Normen können zwischen Anerkennung und Nicht-Befolgung schwanken.

1.5 Neue Normen können durch Vorbilder, Erfahrungen, Erschütterungen, geschichtliche Ereignisse oder *charismatische Führerpersönlichkeiten* hervorgerufen werden. (Auch sie bedürfen, um als Normen zu fungieren, erfolgreicher sozialer Stabilisierung).

1.6 Normen können durch Beschluss von Menschen (neu) beschlossen und durchgesetzt werden, in der Regel aufgrund *rationaler Prüfung und Zweckorientierung*.

2 Technische Normen sind aufgrund rationaler Erwägungen festgesetzte Regeln (Vorschriften), denen instrumentelles Handeln folgen soll. Sie definieren Standards (von Qualität, Quantität, Verfahren), denen eine zweck- und zielorientierte Mittelwahl auf dem betreffenden Gebiet genügen muss. Technische Normen können in sich geboten und insofern immanent rational sein (z.B. Belastbarkeits- oder Gesundheitsstandards) oder extern – aus welchen Gründen immer – vorgeschrieben sein („Stand von Wissenschaft und Technik“).

3 Rechtliche Normen sind vom Gesetzgeber auf korrekte Weise gesetzte (positive) Regeln vielfältiger Art und/oder den positiven Regeln übergeordnete (legitime) Kriterien der Beurteilung positiv-rechtlicher Normen.

3.1 Es gibt unterschiedliche Auffassungen über das Verhältnis von positiven Rechtsnormen und überpositiven Gerechtigkeitskriterien (traditionell: Naturrecht; aktuell: Menschenrechte).

3.2 Begründungen von (positiven) rechtlichen Normen können den drei Grundtypen der Normherkunft bzw. –begründung folgen (traditionell: Gewohnheitsrecht, charismatisch: Aufkommen und Durchsetzung neuer Normen; rational: Tätigkeit eines legalen Gesetzgebers – Legitimation durch Verfahren).

3.3 Rechtliche Normen können grundsätzlich gerichtlich geprüft, anerkannt und durchgesetzt werden.

4 Sittliche Normen beziehen sich nicht nur auf Handlungen, sondern auch auf erwartete Eigenschaften und Verhaltensdispositionen (Tugenden), auf als zu befolgende vorgestellte Pflichten (Sollen) und auf als erstrebenswert erachtete Ziele und Werte (Güter).

4.1 Sittliche Normen sind in der Regel an Prinzipien und Maximen des in seiner Verhaltenswahl (relativ) freien Wollens orientiert. Die Beziehung von Normen auf Prinzipien und Maximen impliziert Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer argumentativen Begründung.

Kants „Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft“ beginnt mit dieser Bestimmung: „Praktische G r u n d s ä t z e sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv, oder M a x i m e n, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber oder praktische G e s e t z e, wenn jene als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“¹. Analog präzisiert Kant in einer Anmerkung der GMS das Verhältnis von Prinzip und Maxime, wenn er schreibt: „M a x i m e ist das subjektive Prinzip des Wollens; das objektive Prinzip (d.i.

¹ A 35, ed. Weischedel IV, 125.

dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische G e s e t z.“²

4.2 Sittliche Normen können in einem begründenden, komplementären oder indifferenten Verhältnis zu rechtlichen Normen stehen.

4.3 Sittliche Normen können nur dann gerichtlich eingeklagt werden, wenn ihre Berücksichtigung rechtlich geboten ist.

5 Mit Normen sind bestreitbare Geltungserwartungen und –ansprüche verbunden, d.h. Erwartungen von typisch erwartbaren, aber durchaus enttäuschbaren Weisen von Anerkennung und Befolgung.

5.1 Normbegründungen können vielfältig sein. Sie sind weder von in sich bezwingender Geltungskraft wie Naturgesetze noch beliebig wie Geschmacksurteile.

5.2 Es lassen sich wenigstens drei vorherrschende Begründungsmuster für (vor allem sittliche) Normen in der heutigen Ethik unterscheiden:

- das Verallgemeinerungskriterium im Kantischen Sinne (Kategorischer Imperativ als Prüfstein)
- das Diskurskriterium der Zustimmung in öffentlicher Debatte aufgeklärter Staatsbürger (qualifizierter – mindestens potentieller – Konsens als Prüfstein)
- das Vereinbarungskriterium im Sinne des Kontraktualismus (Übereinstimmung über Regeln der Regelerzeugung)

6. Die Geltung und damit auch die Durchsetzbarkeit der unterschiedlichen Normtypen sind durch zahlreiche Faktoren bedingt.

6.1 Die Geltung technischer Normen ist dann evident und unproblematisch, wenn sie zwingenden technischen Imperativen unterliegen.

6.2 Die Geltung rechtlicher Normen ist unproblematisch, soweit sie in korrekten Verfahren gesetzt sind und auf einem hinreichend breiten traditionellen und aktuellen Konsens beruhen und in einem hinreichenden Mass mit sittlich-normativen Erwartungen übereinstimmen. Sobald diese Komplementarität brüchig oder zerstört wird, wird die Rechtsgeltung problematisch.

6.3 Die Geltung sittlicher Normen ist schwächer als diejenige rechtlicher Normen. Insbesondere sind sie i.a. nicht gerichtlich durchsetzbar. Rechtliche und sittliche Normen sind auf unterschiedliche Typen von Sanktionen bezogen.

6.4 Die Geltung sittlicher Normen kann sich den genannten Kriterienarten (traditionell, charismatisch, rational) verdanken. Für eine rationale Prüfung und Begründung sittlicher Normen ist entscheidend, dass vernünftig nachvollziehbare Argumente vorgetragen, öffentlich zur Diskussion gestellt und (im Normalfall) auf demokratische Weise zur freien Zustimmung angeboten werden.

6.5 Sittliche Normen sind keiner allgemein zustimmungsfähigen rationalen „Letztbegründung“ fähig, sondern für unterschiedliche meta-ethische Begründungen offen, welche ihrerseits u.a. religiöser oder „weltanschaulicher“ Art sein können. Auch diese meta-ethischen Überzeugungen können und sollten jedoch Gegenstand öffentlicher Diskurse sein.

7 Die spezifisch neuzeitliche Unterscheidung von rechtlichen und sittlichen Normen (Legalität und Moralität) ist u.a. eine Folge des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus im postkonfessionellen Zeitalter und eine notwendige Bedingung der bürgerlichen Freiheit und der Anerkennung und Gewährleistung subjektiver Rechte (individueller Menschenrechte).

8 Die theologische Ethik hat die besondere Aufgabe der Prüfung rechtlicher und sittlicher Normen im Lichte des Evangeliums.

Literatur

Ralf Dreier, Der Begriff des Rechts, in: ders., Recht-Staat-Vernunft, Ffm. 1991, 95-119

H. Hofmann u.a., Art. Norm, in: Hist. Wb. Philos. Bd. 6 (1984), 906-920

Niklas Luhmann, Normen in soziologischer Perspektive: Soziale Welt 20, 1969, 28-48

Konrad Ott, Prinzip / Maxime / Norm / Regel, in: Düwell u.a., Handbuch Ethik, 457-463

Günther Patzig, Relativismus und Objektivität moralischer Normen, in: ders., Ges. Schriften 1, Göttingen 1994, 9-43

Annemarie Pieper, Art. Norm, in: Handbuch Philosophischer Grundbegriffe, Bd. 4

² BA 15, ed. Weischedel IV, 27; vgl. auch 41 und 51 mit Anm.